



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Satzung der Gemeinde Apen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

vom 29.11.1994
gültig ab 01.01.1995
veröffentlicht im Amtsblatt vom 16.12.1994

1. Änderungssatzung vom 17.12.1996
gültig ab 01.01.1997
veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung vom 21.12.1996

2. Änderungssatzung vom 13.07.1999
gültig ab 01.08.1999
veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung vom 16.07.1999

3. Änderungssatzung vom 18.12.2001
gültig ab 01.01.2002
veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung vom 28.12.2001

30 10 66 05 Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

4. Änderungssatzung vom 13.12.2005 gültig
ab 01.01.2006
veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung vom 22.12.2005

5. Änderungssatzung vom 19.12.2006 gültig
ab 01.01.2007
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 46 vom 22.12.2006

6. Änderungssatzung gültig
ab 01.01.2008
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 42 vom 21.12.2007

7. Änderungssatzung vom 13.12.2016 gültig
ab 01.01.2017
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Seite 143 vom 23.12.2016

8. Änderungssatzung vom 17.12.2019
gültig ab 01.01.2020
veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Ammerland Nr. 33 vom 20.12.2019

9. Änderungssatzung vom 15.12.2020
gültig ab 01.01.2021
veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Ammerland Nr. 35 vom 18.12.2020

10. Änderungssatzung vom 14.12.2021
gültig ab 01.01.2022
veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Ammerland Nr. 27 vom 17.12.2021

11. Änderungssatzung vom 19.12.2023
gültig ab 01.01.2024
veröffentlicht im Amtsblatt Gemeinde Apen Nr. 46 vom 20.12.2023



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz

§ 2 Gebührenmaßstäbe

§ 3 Gebührensätze

§ 4 Gebührenpflichtige

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

§ 7 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (NKAG)

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Inkrafttreten

Satzung der Gemeinde Apen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Aufgrund der §§ 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen: (Beschlussdaten siehe Deckblatt)

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Apen betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflußlose Gruben) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 23. Juni 1992 (Amtsblatt Reg. Bez. Weser-Ems Nr. 30 vom 24.7.1992).
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Apen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstäbe

Die Gebühr für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) wird nach entsorgter Abwassermenge berechnet.

§ 3 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr beträgt 27,95 € je angefangene 0,5 m³ entsorgtes Abwasser aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.

- (2) Beim Wechsel der gebührenpflichtigen Person geht die Gebührenpflicht auf die neue verpflichtete Person mit dem folgenden Monatsersten über.
Wenn die bisherige gebührenpflichtige Person die Rechtsänderung der Gemeinde Apen nicht mitteilt, so haftet die für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der neuen gebührenpflichtigen Person.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht nach durchgeführter Entsorgung der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Wird die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert, können im Interesse der Verwaltungsvereinfachung andere Zahlungstermine festgesetzt werden.

§ 7

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der beauftragten Person der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 8

Anwendung der Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG)

Auf die Abwasserbeseitigungsgebühr sind die Bestimmungen des NKAG entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 (2) Nr. 2 NKAG.

**§ 10
Inkrafttreten**

(siehe Deckblatt)